

# **Mehrzweckhallenordnung**

## **für die Benutzung der Mehrzweckhalle des Marktes Schwarzenfeld**

Zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung der Mehrzweckhalle des Marktes Schwarzenfeld und deren Einrichtungen sowie zur geordneten Abwicklung des Sportbetriebs und anderer Veranstaltungen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

### **1. Benutzung der Mehrzweckhalle**

Die Mehrzweckhalle darf nur mit Erlaubnis des Marktes Schwarzenfeld oder der beauftragten Dienststelle (Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld) benutzt werden.

Sie dient in erster Linie folgenden Nutzungszwecken:

- Vereinssport
- Breitensport
- Schulsport
- Kultur-, Theater- und Musikdarbietungen
- Ausstellungen und Messen

Sonstige Veranstaltungsarten bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch den Markt Schwarzenfeld.

Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Mehrzweckhalle nicht betreten.

Soweit für einen bestimmten Zeitraum mehrere Nutzungsanträge vorliegen, entscheidet der Markt Schwarzenfeld unter Abwägung verschiedener Interessen über das Nutzungsrecht. Aus dem Zeitpunkt der Antragstellung kann kein vorrangiges Nutzungsrecht abgeleitet werden. Der Markt Schwarzenfeld kann eine bereits bewilligte Nutzung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen, wenn von der beantragten oder genehmigten Nutzung abgewichen werden soll oder abgewichen wird. Der Markt behält sich vor, längerfristig genehmigte und ständig wiederkehrende Nutzungen (z. B. laufender Trainings- und Wettkampfbetrieb) im Einzelfall zu Gunsten anderer Veranstaltungen im Benehmen mit den Betroffenen zu widerrufen.

### **2. Übungs- und Spielbetrieb**

Beim Übungs- und Spielbetrieb hat ein Übungsleiter / eine Übungsleiterin oder eine sonst verantwortliche Person, nachstehend als verantwortliche Person bezeichnet, anwesend zu sein. Die verantwortliche Person muß mindestens 18 Jahre alt sein. Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass die Mehrzweckhalle schonend genutzt und pfleglich behandelt wird. Ihr obliegt ferner die Überwachung des Übungs- und Spielbetriebes entsprechend dieser Mehrzweckhallenordnung. Sie ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Zugangskarten sorgfältig zu verwahren. Die Zugangskarten dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

Die Mehrzweckhalle darf erst benutzt werden, wenn die verantwortliche Person anwesend ist. Die verantwortliche Person darf die Mehrzweckhalle erst verlassen, wenn sie sich überzeugt hat, dass kein Benutzer mehr anwesend ist. Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass das Wasser abgedreht und das Licht gelöscht wird, sowie Fenster und Türen geschlossen werden.

Die verantwortliche Person ist für die ordnungsgemäße Bedienung der für den Spielbetrieb notwendigen technischen Einrichtungen zuständig.

Bei erkennbarer Gefahr oder Störungen ist unverzüglich der Hausmeister zu benachrichtigen. Er ist berechtigt, die Anlage sofort zu sperren.

### **3. Sportbekleidung**

Der Übungs- und Spielbetrieb darf nur in Sportbekleidung ausgeübt werden. Für den Sportbetrieb dürfen nur saubere, nicht abfärbende Turnschuhe, die nicht als Straßenschuhe benutzt worden sind, verwendet werden.

Für außersportliche Nutzungen gelten keine besonderen Bekleidungs Vorschriften. Allerdings hat jeder Hallenbenutzer / jede Hallenbenutzerin darauf zu achten, dass der Schmutzeintrag in die Mehrzweckhalle soweit wie möglich und zumutbar reduziert wird.

Soweit Schutzböden vorhanden sind, sind diese durch den Hallennutzer zu verlegen und nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

### **4. Allgemeine Betriebsanweisungen**

- 4.1 Die zugewiesenen Belegungszeiten sind einzuhalten. Der Übungs- und Spielbetrieb sowie sonstige Nutzungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der Hallenbereich bis zum Ende der gestatteten Benutzungszeit geräumt ist.
- 4.2 Zum Wechseln der Kleidung dienen ausschließlich die Umkleieräume im Hallenbereich.
- 4.3 Geräte und Einrichtungen der Mehrzweckhalle dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß im Rahmen der genehmigten Nutzungsart unter Aufsicht der verantwortlichen Person benutzt werden.
- 4.4 Bewegliche Sportgeräte sind nach Gebrauch an den vorgesehenen Abstellplätzen in den Geräteräumen zu lagern. Verstellbare Geräte sind dabei in die niedrigste Stellung zu bringen. Beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden. Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen.
- 4.5 Alle vorgefundenen und verursachten Schäden sind unverzüglich dem Markt Schwarzenfeld oder der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld anzuzeigen.
- 4.6 Turnmatten müssen getragen oder gefahren werden (kein schleifen auf dem Boden).

- 4.7 Magnesia ist in den Behältern aufzubewahren. Ein Verstreuen ist zu unterbinden.
- 4.8 Im Freien benutzte Sportgeräte und Bälle dürfen in der Mehrzweckhalle nur im gereinigten Zustand verwendet werden. Die Benutzung von eingefetteten und mit Haftsubstanzen präparierten Bällen ist in der Mehrzweckhalle nicht erlaubt.
- 4.9 Zu den Übungsstunden haben nur Teilnehmer am Übungsbetrieb Zutritt. Die Duschanlagen dürfen nur von Sportlern benutzt werden, die an einer Übungs- oder Wettkampfveranstaltung teilgenommen haben.
- 4.10 Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.
- 4.11 Unordnung ist sofort zu beheben. Außergewöhnliche, von Benutzern verursachte Verunreinigungen, sind nach Rücksprache mit dem Hausmeister selbst zu beseitigen. Falls die Beseitigung durch den oder die Verursacher nicht oder nicht unverzüglich vorgenommen wird, kann der Markt Schwarzenfeld auf Kosten der Verursacher die Verunreinigung beseitigen.
- 4.12 Für die Bestuhlung und die ordnungsgemäße Rücklagerung der Stühle und Tische sowie den Auf- und Abbau sonstiger Vorrichtungen hat der Veranstalter zu sorgen.

## **5. Benutzungsgebühren**

Der Markt Schwarzenfeld erhebt für die Benutzung der Mehrzweckhalle eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem räumlichen und zeitlichen Umfang.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

### **1. *Nutzung der Mehrzweckhalle***

#### **a) bei stundenweiser Belegung**

- je ***angefangene*** Stunde (60 Minuten)
- 25,00 € für die Benutzung eines Hallenteiles
- 50,00 € für die Benutzung von zwei Hallenteilen
- 75,00 € für die Benutzung der gesamten Halle

#### **b) bei ganztägiger Belegung (0 Uhr bis 24 Uhr)**

- 380,00 € für die Benutzung eines Hallenteiles
- 760,00 € für die Benutzung von zwei Hallenteilen
- 1 000,00 € für die Benutzung der gesamten Halle

#### **c) bei stundenweiser Belegung durch ortsansässige Vereine und Gruppen sowie Gruppen, die von Ortsansässigen geleitet bzw. betreut werden**

- je ***angefangene*** Stunde (60 Minuten)
- 5,00 € für die Benutzung eines Hallenteiles
- 10,00 € für die Benutzung von zwei Hallenteilen
- 15,00 € für die Benutzung der gesamten Halle

d) bei ganztägiger Belegung durch ortsansässige Vereine und Gruppen sowie Gruppen, die von Ortsansässigen geleitet bzw. betreut werden (0 Uhr bis 24 Uhr)

- 50,00 € für die Benutzung eines Hallenteiles
- 100,00 € für die Benutzung von zwei Hallenteilen
- 150,00 € für die Benutzung von drei Hallenteilen

**2. Nutzung des Gymnastikraumes**

- a) bei stundenweiser Belegung je angefangene Stunde (60 Minuten) 10,00 €
- b) bei ganztägiger Belegung (0 bis 24.00 Uhr) 100,00 €

Zu den vorstehend genannten Gebühren darf der Markt Schwarzenfeld für außersportliche Veranstaltungen eine Kautions in Höhe von bis zu 500,00 € für evtl. Sachschäden, Verunreinigung, wildes Plakatieren usw. erheben.

Die Benutzungsgebühr muss spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der Konten des Marktes Schwarzenfeld gutgeschrieben sein. Mit den Benutzungsgebühren sind sämtliche Betriebsaufwendungen des Marktes für die jeweilige Nutzung abgegolten, mit Ausnahme außergewöhnlicher, von Benutzern verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen.

Der Antrag auf Hallennutzung soll mindestens drei Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin gemäß dem als Anlage beigefügten Formblatt „Nutzungsantrag“ bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld gestellt werden.

3. Wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten der Bauhof zur Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung einer Veranstaltung tätig, so werden je Personalkraft und Stunde die jährlich vom Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss des Marktes Schwarzenfeld festgelegten Personalkostensätze gesondert in Rechnung gestellt.

## **6. Haftung**

Für Personen- oder Sachschäden, die bei der Benutzung der Mehrzweckhalle und durch das Betreten des Grundstücks anlässlich der Benutzung der Mehrzweckhalle eintreten, übernimmt der Markt Schwarzenfeld keinerlei Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten. Der Markt haftet auch nicht für das Abhandenkommen eingebrachter Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertgegenstände, usw.). Ausgenommen bleibt die Haftung der Gemeinde gem. § 836 BGB.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und durch das Betreten des Mehrzweckhallengrundstückes anlässlich der Hallenbenutzung entstehen.

Für den Markt besteht keine Räum- und Streupflicht für Zugänge, Zufahrten und Parkplätze bei winterlichen Verhältnissen. Der jeweilige Nutzer stellt den Markt insoweit ausdrücklich von jeder Verantwortung frei.

## **7. Überwachung**

Die Beauftragten des Marktes und der Verwaltungsgemeinschaft haben das Recht, den Übungs-, Spiel- und Veranstaltungsbetrieb in der Mehrzweckhalle hinsichtlich der Einhaltung der Mehrzweckhallenordnung jederzeit zu überwachen. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Mehrzweckhallenordnung verstoßen, oder sich in sonstiger Weise ungebührlich benehmen, den Aufenthalt in der Mehrzweckhalle untersagen.

Verstöße gegen diese Mehrzweckhallenordnung können mit dem Entzug der Nutzungsgenehmigung oder mit einem befristeten bzw. unbefristeten Hausverbot geahndet werden. Bei schwerwiegenden Fällen kann das Hausverbot auch sofort mündlich durch die hierzu berechtigten Personen ausgesprochen werden.

## **8. Ergänzende Vereinbarungen**

Regelungen der Sportvereine oder der Schulleitungen, welche die Benutzung der Mehrzweckhalle für den Vereins- oder Schulsport im besondern regeln, ergänzen diese Mehrzweckhallenordnung.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Mehrzweckhallenordnung des Marktes Schwarzenfeld tritt am 01. August 2002 in Kraft und ersetzt die bisherige Mehrzweckhallenordnung, zuletzt geändert am 23. November 2001.

Schwarzenfeld, 05. August 2002

- Markt Schwarzenfeld -

Laußer  
Zweite Bürgermeisterin